

# Verordnung des BAG über Rechnungslegung und Berichterstattung in der sozialen Krankenversicherung

832.121.1

vom 25. November 2015 (Stand am 1. Januar 2016)

---

*Das Bundesamt für Gesundheit (BAG),*

gestützt auf die Artikel 49 Absatz 2, 50 Absatz 2 und 51 Absätze 1 und 2 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. November 2015<sup>1</sup> (KVAV),  
*verordnet:*

## **Art. 1** Inhalt des Geschäftsberichts

Der Geschäftsbericht muss den geprüften Einzelabschluss nach den Bestimmungen der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung «Swiss GAAP FER», in der Fassung vom 10. Dezember 2014<sup>2</sup>, und, falls das Obligationenrecht<sup>3</sup> dies vorschreibt, die geprüfte Konzernrechnung enthalten.

## **Art. 2** Aufsichtsrechtlicher Jahresabschluss

<sup>1</sup> Die folgenden Konkretisierungen sind für den aufsichtsrechtlichen Abschluss anzuwenden:

- a. Die Versicherer müssen sämtliche Bestimmungen der Swiss GAAP FER<sup>4</sup> anwenden.
- b. Bei festverzinslichen Kapitalanlagen hat die Bewertung zum Marktwert zu erfolgen.
- c. Rückstellungen für mit Kapitalanlagen verbundene Risiken sind nicht erlaubt.
- d. Versicherungstechnische Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen sind nicht erlaubt.
- e. Marchzinsen auf festverzinslichen Kapitalanlagen sind ausschliesslich in den aktiven Rechnungsabgrenzungen auszuweisen.
- f. Selbst genutzte Liegenschaften sind ausschliesslich als Kapitalanlagen auszuweisen.

AS 2015 5195

<sup>1</sup> SR 832.121

<sup>2</sup> Die Empfehlungen können gegen Bezahlung bezogen werden bei: Verlag SKV, Hans-Huber-Strasse 4, 8002 Zürich (www.verlagskv.ch).

<sup>3</sup> SR 220

<sup>4</sup> Die Empfehlungen können gegen Bezahlung bezogen werden bei: Verlag SKV, Hans-Huber-Strasse 4, 8002 Zürich (www.verlagskv.ch).

<sup>2</sup> Unterschiede zwischen dem aufsichtsrechtlichen und dem statutarischen Abschluss sind in einer Konkordanztabelle aufzuführen.

**Art. 3**           Kontenrahmen

Die im Kontenrahmen zu verwendenden Konti sind im Anhang festgelegt.

**Art. 4**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

## **Kontenrahmen<sup>5</sup>**

<sup>5</sup> Der Kontenrahmen wird nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) in der AS nicht veröffentlicht. Er kann eingesehen werden unter: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Themen > Krankenversicherung > Versicherten und Aufsicht > Kontenrahmen. Es gilt die Fassung vom 1. Jan. 2016.

